

MERKBLATT

Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung

In diesem Merkblatt erhalten Sie einen Überblick über die Möglichkeiten und Auswirkungen der Verpfändung von Versicherungsleistungen und Sparkapital.

Was ist unter einer Verpfändung zu verstehen?

Jede aktiv versicherte Person hat im Rahmen der gesetzlichen Wohneigentumsförderung die Möglichkeit, ihre versicherten Alters-, Invaliditäts- und Todesfallleistungen sowie das Sparkapital (auch Freizügigkeitsleistung genannt) zu verpfänden.

Die BVK benötigt eine Verpfändungsanzeige des Kreditgebers. Vertragsparteien eines solchen Pfandvertrages sind die versicherte Person einerseits und der Kreditgeber andererseits. Zusätzlich ist durch die versicherte Person das Formular «Bestätigung von Verpfändung von Vorsorgegeldern /-leistungen» einzureichen.

Die versicherten Leistungen bzw. die Freizügigkeitsleistung dienen dem Kreditgeber als zusätzliche Sicherheit.

Welche Möglichkeiten der Verpfändung existieren? Welche Konsequenzen ergeben sich?

Es gibt zwei verschiedene Möglichkeiten von Verpfändungen, die sich auch kombinieren lassen:

– Verpfändung der Freizügigkeitsleistung:

Statt eines Vorbezugs der Freizügigkeitsleistung ist auch deren Verpfändung möglich. Im Falle einer Pfandverwertung geht für Sie die verpfändete Freizügigkeitsleistung verloren. Dadurch entstehen die gleichen Auswirkungen wie beim Vorbezug (siehe auch Merkblatt «Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung»). Konkret werden Ihre Vorsorgeleistungen im Alter gekürzt.

– Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen

(Alter, Invalidität, Tod):

Im Falle einer Pfandverwertung Ihrer Vorsorgeleistungen verlieren Sie oder Ihre Hinterbliebenen den Anspruch auf Auszahlung von Renten oder Kapalleistungen. Dies solange, bis der gesicherte Kredit getilgt ist. Die Pfandverwertung der Vorsorgeleistung ist erst auf deren Fälligkeit möglich. So wird beispielsweise die Altersrente erst fällig, wenn Sie sich pensionieren lassen; die Invalidenrente wird nur fällig, falls Sie überhaupt invalid werden.

Sie finden den Höchstbetrag auf Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis unter «Möglicher Vorbezug für Wohneigentum».

Höchstbetrag:

- Bis Alter 50 maximal die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung.
- Ab Alter 50 maximal die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung - je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Im Gegensatz zum Vorbezug besteht für die Verpfändung kein Mindestbetrag.

Wie macht der Geldgeber sein Pfandrecht geltend?

Wenn Sie die geforderten Zins- oder Amortisationszahlungen nicht mehr termingerecht leisten, kann der Kreditgeber die Verwertung der Sicherheit verlangen. Er macht dies in Form einer Betreibung auf Pfandverwertung.

Wie muss ich vorgehen, wenn ich bei der BVK eine Verpfändung beantragen möchte?

Stellen Sie der BVK den Pfandvertrag zu. Danach erhalten Sie ein Antragsformular. Bitte füllen Sie dieses vollständig aus und schicken Sie es, zusammen mit den geforderten Unterlagen, an die BVK.

Bitte beachten:

- Für eine Verpfändung ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners notwendig. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners muss notariell **beglaubigt** werden.
- Nicht verheiratete Personen bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Personen müssen einen aktuellen Personenstandsausweis einreichen.
- Wenn Sie sich für eine Kapitalbeschaffung mit Geldern aus der beruflichen Vorsorge entscheiden, sollten Sie Ihren Entscheid immer auch mit dem Kreditgeber absprechen.

Welches sind die wichtigsten Vor- und Nachteile einer Verpfändung?**Vorteile:**

- Keine Leistungsreduktion im Alter, bei Invalidität oder Tod (ausser bei Pfandverwertung)
- Je nach Kreditgeber tiefere Hypothekarzinsätze
- Je nach Kreditgeber höhere Hypothekendarlehen
- Keine Steuerfolgen, da keine Auszahlung (ausser bei Pfandverwertung)

Nachteile:

- Kein zusätzliches Eigenkapital und entsprechend keine Reduktion der Hypothekarzinsen
- Risiko der Pfandverwertung

Kontakt

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch
Telefon 058 470 45 45 (Angestellte des Kantons und Bildungsinstitutionen [ohne Schulgemeinden])
Telefon 058 470 44 44 (alle anderen Angestellten)

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.